

Roland Kuttruff
Obstgartenstrasse 4
9555 Tobel

Heidi Grau
Breitestrasse 5
8588 Zihlschlacht

Silvia Schwyter
Förstergasse 2
8580 Sommeri

EINGANG GR		
02. DEZ. 2009		
08	MO 25	174

Motion

„Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes“

HS

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) zu ändern und den § 20 über die „Rückerstattungen durch thurgauische Gemeinden“ zu streichen.

§ 20 Rückerstattungen durch thurgauische Gemeinden

1)¹ Die Heimatgemeinde ersetzt der hilfepflichtigen Gemeinde für die ersten zwei Jahre seit Wohnsitznahme eines Thurgauer Bürgers die gesamten Unterstützungskosten.

2 Im übrigen gelten für die Unterstützung im Kanton wohnhafter Hilfsbedürftiger sinngemäss die Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ²). Für Unterstützungsanzeige, Abrechnung und Abweisung ist die Fürsorgebehörde zuständig

Begründung

Auf Bundesebene regelt Art. 16 ZUG; (Zuständigkeitsgesetz 851.1) den Anspruch des hilfepflichtigen Wohnkantons gegenüber dem Heimatkanton auf Rückerstattung der Unterstützungskosten. Sofern der oder die Unterstützte noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Kanton Wohnsitz hat, ist der Heimatkanton verpflichtet, die vollen Unterstützungskosten zu vergüten.

Auf kantonaler Ebene regelt § 20 des Sozialhilfegesetzes die Rückerstattungspflicht der thurgauischen Heimatgemeinde gegenüber der thurgauischen Wohngemeinde, die einen ihrer Bürgerinnen oder Bürger mit Sozialhilfe unterstützt.

Dieser Paragraph scheint ein Relikt aus alter Zeit zu sein, als Heimatgemeinden noch Armenhäuser für ihre bedürftigen Bürgerinnen und Bürger unterhielten. Er verpflichtet eine Thugauer Heimatgemeinde für die gesamten Fürsorgekosten aufzukommen, die ihre Bürgerinnen und Bürger in einer anderen Thurgauer Gemeinde während der ersten zwei Jahre nach Wohnsitznahme verursachen. Wechselt der oder die Unterstützte den Wohnsitz in eine andere Thurgauer Gemeinde, beginnt die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde von neuem für weitere zwei Jahre.

Mit der Streichung von § 20 können einerseits erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden. Andererseits wird die Zuständigkeit dahingehend geregelt, dass derjenige, der anordnet auch die finanzielle Verantwortung übernimmt.

Weinfelden, 2. Dezember 2009

Roland Kuttruff



Heidi Grau



Silvia Schwyter



Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Roland Kuttruff/Heidi Grau/Silvia Schwyter „Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes“

1	J. Wüger	26	C. Eisubart
2	K. Wüger	27	F. Rego
3	Brita Hestmann	28	L. Jürgens
4	Ernst Rigel	29	H. Müller
5	Waya Iseli	30	Beck
6	Tom Kappeler	31	F. Jürgens
7	R. Eberhard	32	Stur
8	Maman Müller	33	I. Meegler
9	I. Stäheli	34	F. H. H. H.
10	R. H.	35	R. H. H. H.
11	Weibel	36	E. H. H. H.
12	E. Claus	37	H. H. H.
13	K. Moor	38	H. H. H.
14	H. H. H.	39	F. H. H.
15	H. H. H. H.	40	F. H. H.
16	Blatt H.	41	H. H. H.
17	Alf. Quier	42	S. H. H.
18	C. H. H. H.	43	H. H. H.
19	J. H. H.	44	H. H. H.
20	L. H. H.	45	H. H. H.
21	F. H. H.	46	August Wunder
22	H. H. H.	47	F. H. H.
23	Christine Lohr	48	H. H. H.
24	H. H. H.	49	F. H. H.
25	H. H. H.	50	H. H. H.

51	J. Breuer	76	J. L. A.
52	[Signature]	77	[Signature]
53	Hudigand	78	R. J. L.
54	[Signature]	79	J. W. H.
55	[Signature]	80	A. W. L.
56	[Signature]	81	[Signature]
57	[Signature]	82	A. B. S.
58	R. J. L. J. d.	83	V. J. L.
59	J. J. L. J. L.	84	[Signature]
60	[Signature]	85	F. W. L.
61	[Signature]	86	
62	[Signature]	87	
63	[Signature]	88	
64	[Signature]	89	
65	[Signature]	90	
66	[Signature]	91	
67	M. N. J. - Hopmann	92	
68	[Signature]	93	
69	[Signature]	94	
70	[Signature]	95	
71	[Signature]	96	
72	[Signature]	97	
73	[Signature]	98	
74	[Signature]	99	
75	[Signature]	100	